

**1. Vertragsbestandteile**

- 1.1. Bestandteile des Vertrages sind im Falle der Auftragserteilung die in der Auftragserteilung bzw. die in Ziff. 1 des Verhandlungsprotokolls aufgeführten Unterlagen in der dort bezeichneten Rang- und Reihenfolge.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die vom Hauptunternehmer (HU) abgeschlossenen Dienst- und Werkverträge im Bereich der Gebäudedienstleistungen. Soweit Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u. ä. des Nachunternehmers (NU) nicht besonders vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für vom NU vor der Verhandlung erklärte Vorbehalte, Annahmen und Einschränkungen u.Ä.
- 1.3. Soweit diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag, insbesondere die Geschäftsbedingungen im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

**2. Leistung – Vergütung**

- 2.1. Durch die Einheits- oder Pauschalpreise werden alle Leistungen einschließlich Nebenleistungen des NU abgegolten, die nach den Vertragsgrundlagen zur vollständigen Erreichung des Vertragszweckes notwendig werden. Dies gilt insbesondere für alle Löhne, Gehälter, Zuschläge, Kosten, Lizenzen, Gebühren, Abgaben sowie einschlägigen Steuern.
- 2.2. Die Ausarbeitung von Angeboten durch den NU ist für den HU kostenlos. Der NU hat sich in seinem Angebot an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage des HU zu halten. Im Falle von Abweichungen hat der NU ausdrücklich und gesondert darauf hinzuweisen.

**3. Ausführungsunterlagen**

- 3.1. Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim HU anfordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Unterlagen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft werden. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem HU bekanntzugeben. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten trägt der NU alle daraus den HU oder ihn selbst treffenden Nachteile.
- 3.2. Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des HU. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen NU-Vertrages verwendet und ohne vorherige Zustimmung des HU wederveröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Veröffentlichungen über die Leistungen des NU oder Teile derselben oder das Vertragsobjekt sind nur mit vorheriger Zustimmung des HU zulässig. Hierzu gehört auch die Angabe von Verfahren oder die Weitergabe von Zeichnungen und Abbildungen. Der NU verpflichtet sich, ihm etwa im Zusammenhang mit diesem Nachunternehmervertrag bekannt

werdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Im Falle eines Verstoßes ist der HU berechtigt, den Vertrag unabhängig von einer vereinbarten Vertragsstrafe aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des NU durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des HU auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt.

- 3.3. Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen, Ausführungspläne, Werkstatt- und Detailzeichnungen sowie Montagepläne, soweit sie nicht vom HU zu liefern sind, zu erstellen, dem HU rechtzeitig vorzulegen und mit ihm abzustimmen. Das gilt auch für sämtliche Angaben zu seinen Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Der NU hat stets damit zu rechnen, dass dem HU ein angemessener Zeitraum zur Prüfung und Freigabe zusteht. Die Prüfung und Freigabe durch den HU befreit den NU jedoch nicht von der Haftung für die von ihm erstellten Ausführungsunterlagen. Der HU darf die Ausführungsunterlagen des NU ohne zusätzliche Vergütung für das Projekt nutzen. Der NU räumt ihm dafür alle erforderlichen Rechte ein (insbesondere Lizenzen und Werknutzungsrechte bzw. Werknutzungsbewilligungen). Sollte der HU von Dritten aus welchem Grund immer in Anspruch genommen werden, hält ihn der NU schad- und klaglos.

**4. Ausführung**

- 4.1. Es ist ein verantwortlicher Vertreter des NU zu benennen, der bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung und evtl. Vertragsänderung erforderlichen Erklärungen für und gegen den NU abzugeben oder entgegenzunehmen sowie – falls erforderlich die entsprechenden Arbeiten sofort ausführen zu lassen.
- 4.2. Der HU kann im Einzelfall den NU in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem AG hinzuziehen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen AG und NU über dessen Leistungen aus diesem Vertrag sind nicht statthaft.
- 4.3. Der NU ist für die vorschriftsmäßige und sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der HU übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte hat der NU selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Einrichtungen innerhalb des Vertragsobjektes. Beim Transport von Stoffen hat der NU das Gefahrgutrecht zu beachten.
- 4.4. Der HU kann vom NU verlangen, dass er Arbeitskräfte, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind oder ihrer Verpflichtung zum Tragen von Schutzausrüstungen nicht nachkommen oder keine gültige Arbeitsgenehmigung vorlegen

- können, unverzüglich von dem Vertragsobjekt entfernt und durch andere ersetzt.
- 4.5. Der NU hat insb. zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle für ihn geltenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen sowie projektspezifischen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, insb. Unfallverhütungsvorschriften sowie vorhandene Betriebs-, Haus- und Brandschutzordnungen, Alarmpläne und sonstige Sicherheitsbestimmungen des Kunden des HU zu beachten. Vor Benutzung fremder Gerätschaften, Gerüste oder Einrichtungen hat der NU diese eigenverantwortlich zu prüfen. Der NU hat seinen, auf dem Betriebsgelände des AG eingesetzten Mitarbeitern alle erforderlichen PSA zur Verfügung zu stellen und nur geprüfte Geräte einzusetzen und dafür zu sorgen, dass diese vorschriftsmäßig benutzt werden und deren Befolgung durch die von ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen. Die für die Auftrags Erfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen ebenfalls den Vorschriften entsprechen sowie geprüft sein und dürfen nur in vorgesehener Weise benutzt werden.
- 4.6. Der NU sorgt für die gesetzlich geforderte sicherheitstechnische Betreuung durch eine Sicherheitsfachkraft und weist dies dem HU unaufgefordert nach. Der NU hat seine eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Arbeitskräfte des NU, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können vom Vertragsobjekt verwiesen werden. Arbeitsunfälle sind unaufgefordert und unverzüglich schriftlich zu melden. Der NU meldet dem HU unaufgefordert unfallbedingte Ausfalltage.
- 4.7. Soweit der HU Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe an den NU gemeinsam abgenommen. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem HU ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- 4.8. Der NU verfügt über ein Qualitätssystem und weist dieses dem HU unaufgefordert nach. Er weist dem HU auch die für die Qualitätssicherung gesetzlich oder vertraglich geforderten Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise und Zulassungen unaufgefordert nach. Der NU erbringt diesbezüglich insb. unaufgefordert den Nachweis über die Einhaltung der geforderten Qualität der eingesetzten Materialien und Produkte. Auf Anforderung des HU hat der NU Muster und Proben der vom NU zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile zu liefern und zu montieren.
- Die Kosten hierfür und für vom HU verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der NU.
- 4.9. Der NU übergibt dem HU unaufgefordert und unverzüglich, spätestens bis zur Abnahme seiner Leistung Messprotokolle, Massenermittlungen, Prüfprotokolle und Dokumentationen. Der NU weist dem HU unverzüglich und unaufgefordert die gesetzlich oder im Vertrag geforderten umwelt- und abfallrechtlichen Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise und Zulassungen nach. Der NU hat ohne besondere Aufforderung und Vergütung Ordnung in den Arbeits- und Lagerbereichen zu halten und ständig den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind die Arbeits- und Lagerbereiche zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist der NU nicht zur Benutzung der vom HU aufgestellten Container und Mulden berechtigt. Die Abfalltrennung ist entsprechend den Vorgaben des Umweltmanagementsystems gemäß ISO 14001 des HU vorzunehmen, umweltrelevante Tätigkeiten sind vor Beginn der Arbeiten mit dem HU abzustimmen. Der NU wird darauf hingewiesen, dass Hersteller und Vertrieber von Waren gesetzlich verpflichtet sind, Verpackungen wie zB. Fässer, Kanister, Kisten, Säcke, Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen zurückzunehmen. Der NU muss dafür sorgen, dass seine Lieferanten diese Pflichten einhalten und AG und HU daraus keine Kosten entstehen. Falls der NU diesen Verpflichtungen innerhalb einer vom HU gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, ist der HU berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen und dem NU zu berechnen. Schäden bzw. Mehrkosten, die aus einer unbefugten Benutzung der vom HU aufgestellten Container entstehen (z. B. Sortieraufwand, höhere Deponiegebühren) werden dem NU in Rechnung gestellt.
- 4.10. Die Weitervergabe von vertraglichen Leistungen ist dem NU nur mit schriftlicher Zustimmung des HU gestattet. Dies gilt auch bei jeder Weitervergabe von Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben im Wege einer sog. Nachunternehmerkette geschieht. Der NU verpflichtet sich, bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einzusetzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind, die zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt.
- 4.11. Der NU verpflichtet sich weiter, bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen Arbeitskräfte aus Kroatien nur dann einzusetzen, wenn diese im Besitz einer gültigen Arbeitsgenehmigung-EU sind.

- 4.12. Der NU verpflichtet sich, alle arbeits-, sozial- und abgabenrechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere ausschließlich zulässige Beschäftigungsverhältnisse zu begründen, seinen Mitarbeitern zumindest den Kollektivvertragslohn zu bezahlen sowie die Beiträge an die Urlaubskasse und die Sozial- und Unfallversicherung ebenso abzuführen wie die anfallende Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer. Der NU hält den HU für alle Fälle einer Inanspruchnahme auf erstes Anfordern schadund klaglos. Die Freistellung gilt für die gesamte Tätigkeit des NU und der von ihm beauftragten Personen. Soweit der Auftragsumfang des NU ganz oder teilweise in Arbeitskräfteüberlassung besteht, ist der NU verpflichtet, für alle von oder über ihn überlassenen Arbeitnehmer gesetzeskonforme, lesbare und nachvollziehbare Aufzeichnungen über die Arbeitszeit zu führen, einschließlich Arbeitsbeginn, Arbeitspausen und Arbeitsende. Der HU ist berechtigt, diese Aufzeichnungen den zuständigen Stellen vorzulegen. Für eventuelle Nachteile, die der HU durch unrichtige oder nicht gesetzeskonforme Aufzeichnungen erleidet, haftet der NU entsprechend 4.11 Sätze 2 und 3. Im Hinblick auf die abgabenrechtliche Auftraggeberhaftung ist der HU berechtigt, von jeder Zahlung an den NU den jeweiligen Höchstbetrag von derzeit 25 % der zu leistenden Zahlung zurückzubehalten und an das Dienstleistungszentrum abzuführen. Das gilt nur dann nicht, wenn der NU im Zeitpunkt der Zahlung in der HFU-Liste eingetragen ist. Ein vereinbartes Skonto wird davon nicht berührt. Der NU ist verpflichtet, dem HU in der Zeit bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist jeweils unverzüglich und spätestens drei Werktage nach Kenntnis schriftlich mitzuteilen, wenn er in die HFU-Liste eingetragen oder von dieser gestrichen wurde. Sowohl bei Erbringung der Bauleistung durch den NU selbst als auch bei Weitergabe an Nachunternehmer oder bei Beauftragung Dritter teilt der NU dem HU unverzüglich die Namen und die Tätigkeitsdauer der Beschäftigten sowie die Einzugsstellen der Urlaubskassen-, Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge sowie das zuständige Finanzamt mit. Der NU wird den HU auch unverzüglich über jede Änderung informieren. Für den Fall der schuldhaften Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem HU im Zusammenhang mit dem Einsatz von Personal des NU, der Arbeitskräfteüberlassung oder eines von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragten Subunternehmers zahlt der NU dem HU eine Vertragsstrafe in Höhe von € 3.000,- je Mitarbeiter und Verstoß. Der HU ist berechtigt, einen angemessenen Betrag von fälligen Zahlungen an den NU zurückzuhalten, soweit und solange die Gefahr einer Haftung für Verhaltensweisen in der Sphäre des NU besteht.
- 4.13. Bei der Weitergabe von vertraglichen Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen jeweils aufeinander folgender Untervergaben im Wege einer sog. „Nachunternehmerkette“ geschieht, hat der NU jeweils sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher- auch sofern sie im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben Teile der vertraglichen Leistungen des NU ausführen – die unter Ziff. 4.10 beschriebenen Verpflichtungen übernehmen und einhalten.
- 4.14. Im Falle der Nichteinhaltung der unter Ziffn. 4.10, 4.11, 4.12 aufgeführten Verpflichtungen ist der HU berechtigt, den Vertrag unabhängig von einer vereinbarten Vertragsstrafe aus wichtigem Grund zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des NU durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des HU auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt.
- 5. Ausführungsfristen – Vertragsstrafe**
- 5.1. Alle vereinbarten Termine – einschließlich Zwischentermine – sind vertraglich bindend (Vertragstermine).
- 5.2. Auf Verlangen des HU ist der NU verpflichtet, unverzüglich einen detaillierten Terminplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem HU vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 5.3. Der NU ist verpflichtet, von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um die vertraglichen Termine gemäß 7 des Verhandlungsprotokolls einzuhalten. Der NU hat daher seine Arbeiten ohne Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung zu forcieren, wenn zu befürchten ist, dass er aus Gründen in seinem Verantwortungsbereich in Verzug geraten könnte. Der HU ist berechtigt, die vertraglichen Termine zu verschieben und den Ablauf zu ändern, ohne dass der NU daraus Ansprüche ableiten kann. Das gilt insbesondere dann, wenn derartige Maßnahmen aus technischen oder rechtlichen Gründen sind oder aufgrund von Dispositionen des AG notwendig sind.
- 5.4. Der Anspruch des HU auf Leistung der Vertragsstrafe durch den NU entsteht, wenn ein unter 7 im Verhandlungsprotokoll angeführter (Zwischen- oder Fertigstellungs-) Termin überschritten wird oder der NU in anderer Form in Verzug gerät. Die Vertragsstrafe ist unabhängig vom Verschulden des NU zur Zahlung fällig, wenn der Verzug auf Umstände aus der Sphäre des NU zurückzuführen ist. Weitere Ansprüche des HU bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wegen Verzugs ist insgesamt mit höchstens 10 % des Gesamtpreises, also der ursprünglichen Auftragssumme inklusive Umsatzsteuer, begrenzt. Die Umsatzsteuer ist auch dann in die Bemessungsgrundlage einzurechnen, wenn die Steuerschuld auf den HU übergeht. Mehr- oder Minderleistungen bleiben unberücksichtigt.
- 5.5. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden angefangenen Kalendertag 0,5 % des Gesamtpreises. Bei Aufträgen mit einem Gesamtpreis von weniger als € 10.000,- beträgt die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Kalendertag € 100,-. Die

Vertragsstrafe wird immer vom Gesamtpreis berechnet. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen durch Vereinbarung neuer Termine nicht.

**6. Behinderung**

- 6.1. Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass der Auftraggeber des HU, dessen Arbeitnehmer oder Kunden sowie andere im Vertragsobjekt tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 6.2. Etwaige geringfügige und übliche Behinderungen berechtigen den NU nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem HU. Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung nicht nur geringfügige Auswirkungen ergeben, hat der NU diese dem HU unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem HU daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 6.3. Wird der NU von anderen Nachunternehmern oder Dritten in der Ausführung seiner Leistung behindert, ohne dass den HU daran ein Verschulden trifft, so sind etwaige Entschädigungsansprüche des NU gegen den HU auf den Betrag beschränkt, den der HU gegen den Verursacher durchsetzen kann.

**7. Abnahme**

- 7.1. Der NU hat für den Fall der Erbringung von Werkleistungen die Fertigstellung seiner Leistungen dem HU schriftlich anzuzeigen.
- 7.2. Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.
- 7.3. Es findet eine förmliche Abnahme statt. Die Gewährleistungsfrist beginnt erst mit der Übernahme der gesamten vom HU gegenüber dem AG zu erbringenden Leistung.

**8. Gewährleistung**

- 8.1. Der NU übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können. Alle Mängel, die auf seine vertragswidrige oder fehlerhafte Leistung zurückzuführen sind, sind vom NU innerhalb einer vom HU gesetzten Frist zu beheben. Im Falle der Unmöglichkeit oder des Fehlschlagens der Nachbesserung ist der HU zur angemessenen Herabsetzung der Vergütung oder zur Ersatzvornahme berechtigt. Der HU kann die Mängel im Wege der Ersatzvornahme durch eigenes Personal oder durch Dritte beseitigen lassen. Die Kosten der Ersatzvornahme (Entgelt für die Ersatzleistung) hat der NU zu tragen. Dem HU steht in allen Fällen eine angemessene Frist zur Mängelrüge zur Verfügung. Das gilt unabhängig davon, in welchem Vertragsverhältnis und zu welchem Zeitpunkt Mängel hervorkommen. Der HU

ist keinesfalls verpflichtet, Mängel unverzüglich zu rügen. Die Gewährleistungsfrist beträgt einheitlich für alle Leistungen fünf Jahre, soweit im Verhandlungsprotokoll nicht etwas anderes vereinbart ist.

- 8.2. Der NU verpflichtet sich, für seine Leistung einschlägige Normen und Vorschriften zum Qualitätsmanagement zu beachten. Der HU ist berechtigt, die Leistungen des NU daraufhin zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 8.3. Der NU tritt für den Fall der Auftragserteilung bereits jetzt sämtliche sich aus der Durchführung dieses Vertrages gegen seine Subunternehmer und Lieferanten ergebenden Mängel-, Garantie- und Schadensersatzansprüche an den HU ab. Der HU nimmt die Abtretung an. Der HU ermächtigt den NU bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen. Der NU hat die Abtretung der Ansprüche an den HU in den Verträgen mit seinen Subunternehmern und Lieferanten vorzusehen und diese zu verpflichten, bei Weitervergabe der vertraglichen Leistungen an Subunternehmer und Lieferanten mit diesen gleichfalls eine Abtretung der Mängelansprüche an den HU zu vereinbaren. Die Mängelhaftung des NU bleibt von der Abtretung unberührt. Im Falle einer Inanspruchnahme des NU kann dieser jedoch verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche gegenüber den Subunternehmern und Lieferanten zurückabgetreten werden.

**9. Garantien**

- 9.1. Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des HU aus oder im Zusammenhang mit dem NU-Vertrag hat der NU unmittelbar nach Vertragsschluss eine auf Zahlung gerichtete Vertragserfüllungsgarantie eine Zahlungsgarantie zu stellen, sofern die Stellung einer entsprechenden Garantie vereinbart ist. Die Garantiesumme hat 20 % der Brutto-Auftragssumme zu betragen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sollte sich der Gesamtpreis durch Leistungsabweichungen um mehr als 5 % der ursprünglichen Auftragssumme erhöhen, kann der HU eine entsprechende Erhöhung der Garantiesumme verlangen. Die Sicherheit ist durch Zahlungsgarantie gemäß nachstehendem Muster spätestens fünf Werktage nach Auftragserteilung zu erbringen. Der Sicherungszweck umfasst die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des NU, insbesondere auf vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelbehebung, Schadenersatz, Regress und Freistellung des HU sowie und auf Erstattung von Überzahlungen, jeweils einschließlich aller Nebenforderungen. Umfasst sind auch alle Regressansprüche des HU aufgrund von Haftung für Versäumnisse des NU oder der von ihm beauftragten Personen nach gesetzlichen und insbesondere arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Die Garantieerklärung muss unbefristet sein, einen Verzicht auf alle Einwendungen, es sei denn die

aufrechenbare Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt, und einen Verzicht auf das Recht zur Hinterlegung des Kautionsbetrages enthalten. Die Garantie muss den Hinweis enthalten, dass der Anspruch aus der Garantie nicht vor dem gesicherten Anspruch verjährt. Als Sicherstellungsmittel kann der NU ausschließlich abstrakte Zahlungsgarantien auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers mit Sitz in der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland beibringen. Andere Sicherstellungsmittel sind nicht zulässig. Zahlungsgarantien haben inhaltlich dem nachstehendem Muster des HU zu entsprechen. Die Kosten der Sicherstellung trägt der NU. Soweit keine vertragsgemäße Zahlungsgarantie vorliegt, kann der HU Entgeltzahlungen an den NU in der entsprechenden Höhe zurückbehalten. Zahlungsgarantien müssen mindestens drei Monate über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

#### Muster der Zahlungsgarantie

Jede aufgrund dieses Nachunternehmervertrages an den HU zu richtende Zahlungsgarantie muss folgenden Inhalt haben, Abweichungen muss der HU nicht akzeptieren: „Im Auftrag von [Firma des NU] übernehmen wir für den Auftrag [Projektbezeichnung] die nachstehende Zahlungsgarantie. Wir verpflichten uns unbedingt und unwiderruflich, jeden von Ihnen, [Firma des HU], geforderten Betrag, höchstens jedoch € [Haftungsbetrag]

- auf Ihr erstes Anfordern ohne Angabe von Gründen,
- ohne Prüfung des Rechtsgrunds und
- unter Verzicht auf alle Einwendungen

binnen drei Werktagen ab Eingang des Anforderungsschreibens auf das bekanntgegebene Konto einzuzahlen.

Die Zahlungsgarantie erlischt durch Rückstellung dieser Urkunde an uns, spätestens jedoch am [Ablaufdatum]. Ihre Zahlungsansprüche werden erfüllt, wenn die Anforderung bis zu diesem Zeitpunkt mit eingeschriebenem Brief bei uns eingeht.

Die Zahlungsgarantie unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.“

#### **10. Genehmigungen, Zulassungen**

10.1. Der NU versichert, dass er für alle Leistungen, die er im Rahmen dieses Vertrages auszuführen hat, die kraft Gesetzes oder vertraglicher Vereinbarung erforderlichen Erlaubnisse, Konzessionen, Genehmigungen oder Zulassungen besitzt. Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle

sind unaufgefordert dem HU in ausreichender Anzahl einzureichen.

10.2. Der NU betreibt selbständig ein Gewerbe und hat alle steuerlichen und sonstigen für die Ausübung seiner Tätigkeit zu befolgenden Vorschriften eigenverantwortlich zu beachten. Der NU ist verpflichtet, dem HU jederzeit und unverzüglich über erstes Anfordern sämtliche Unterlagen vorzulegen und Informationen offenzulegen, die zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage im Zusammenhang mit dem Projekt erforderlich sind. Das gilt insbesondere für Nachweise der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des NU. Über Änderungen in seiner Sphäre hat der NU den HU in jedem Fall unaufgefordert und unverzüglich zu informieren. Das Entgelt für die Leistung des NU ist erst nach vollständigem Vorliegen der geforderten Bescheinigungen fällig

#### **11. Mitarbeiter**

11.1. Der NU verpflichtet sich, nur zuverlässiges und geeignetes Personal einzusetzen, sein Personal in geeigneter Weise selbst zu beaufsichtigen, einzuweisen und die Arbeitsausführung qualitativ durch sein Unternehmen und sein fachkundiges Aufsichtspersonal zu überwachen. Der HU hat das Recht, ungeeignetes Personal zurückzuweisen. Der NU sichert zu, sein Personal regelmäßig fachspezifisch fortzubilden und zu schulen. Dies hat der NU dem HU auf Verlangen nachzuweisen.

11.2. Der NU hat für eine mögliche Erkrankung, Unpünktlichkeit, Urlaub oder sonstigen Ausfall seiner Mitarbeiter durch das Bereithalten und den Einsatz von geeignetem Ersatzpersonal Vorsorge zu treffen, ohne dass dies mit Mehrkosten für den HU verbunden ist.

11.3. Das Personal des NU muss in Abstimmung mit dem zuständigen Projektleiter an einer einheitlichen Arbeitskleidung mit dem Logo des NU und an einem sichtbar getragenen Firmenausweis sofort erkennbar sein.

11.4. In bestimmten Objekten besteht An- und Abmeldepflicht für das Personal des NU. Personen, die nicht mit der Leistungsausführung betraut sind, dürfen die Objekte nicht betreten. Das Benutzen von Büroeinrichtungen des Auftraggebers des HU, insbesondere von Telefonen ist dem Personal des NU nur in dringenden Fällen erlaubt.

11.5. Der NU hat die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bei der Beschäftigung seiner Arbeitnehmer. Insbesondere ist die Ordnungsmäßigkeit der Arbeitspapiere, d.h. Aufenthaltserlaubnis, Arbeitserlaubnis, Sozialversicherungsnachweis zu garantieren und auf Anfrage nachzuweisen.

#### **12. Haftung – Versicherungen**

12.1. Der NU trägt im Verhältnis zum HU die Verantwortung und Haftung für sämtliche Unfälle, Schäden und Nachteile, die bei der Abwicklung des Vertrages ihm selbst, dem HU oder Dritten entstehen und deren Ursache der NU, dessen gesetzliche Vertreter oder dessen Erfüllungsgeldgeber

- zu vertreten hat. In diesem Umfang hat er auch den HU von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für Schäden, die dem HU daraus entstehen, dass der Vertrag zwischen dem HU und seinem Auftraggeber aufgrund der unsachgemäßen und nicht termingerechten Ausführung der Arbeiten durch den NU gekündigt wird.
- 12.2. Der HU überträgt dem NU im Rahmen des Leistungsumfanges des NU sämtliche Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten. Der NU trägt im Verhältnis zum HU die Verantwortung und Haftung für sämtliche Unfälle, Schäden und Nachteile, die sich bei der Abwicklung des Vertrages aus der Verletzung der vorstehenden Pflichten ergeben und ihm selbst, dem HU oder Dritten entstehen. In diesem Umfang hat er auch den HU von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für Schäden, die dem HU daraus entstehen, dass der Vertrag zwischen dem HU und seinem Auftraggeber aufgrund der Verletzung der vorstehenden Pflichten durch den NU gekündigt wird.
- 12.3. Der NU ist verpflichtet, den HU von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit der NU für das Produkt nach produktthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des HU bleiben unberührt.
- 12.4. Der HU haftet nicht für die Folgen von Unfällen oder Gesundheitsschäden, die dem AN, seinem Personal oder seinem Nachunternehmer und dessen Personal bei der Ausführung des Vertrages zustoßen.
- 12.5. Der NU hat dem HU das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und -höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Vertragslaufzeit einschließlich des Gewährleistungszeitraumes zu belegen. Die nachzuweisende Haftpflichtversicherung muss eine erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung mit den gleichen Deckungssummen umfassen, es sei denn, die Leistung des NU umfasst ausschließlich den Einbau, die Montage, Reparatur oder Wartung von Dritten hergestellten und gelieferten Produkte oder die Bereitstellung von Instruktionen solche Produkte betreffend. Des Weiteren muss die nachzuweisende Haftpflichtversicherung eine Umwelthaftpflichtversicherungen mit den gleichen Deckungssummen umfassen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, müssen die Mindestdeckungssummen je Schadensfall und Jahr betragen:  
€ 2.500.000,- für Personenschäden  
€ 2.500.000,- für Sachschäden  
€ 2.500.000,- für Vermögensschäden € 250.000,- für Schlüsselchäden  
Der Umfang der Haftung des NU wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt. Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt den HU nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages oder zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zugunsten des NU und auf dessen Kosten in Höhe der nicht nachgewiesenen Deckungssummen.
- 12.6. Schließen AG oder HU eine objektbezogene Haftpflichtversicherung unter Einschluss des NU-Risikos ab, ist der NU verpflichtet, die anteilige Prämie sowie den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. 12.7 Etwaige Schäden hat der NU dem HU unverzüglich anzuzeigen. Soweit der NU dieser Pflicht nicht nachkommt, trägt er alle daraus entstehenden Schäden und Nachteile selber. Selbstbehalte gehen zu Lasten des NU.
- 12.7. Der HU haftet gegenüber dem NU ausschließlich für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. In allen anderen Fällen trifft den HU keine Haftung. Die Beschränkung gilt jedoch nicht für Personenschäden. Darüber hinaus ist jede Haftung des HU betragsmäßig auf die zur Verfügung stehende Versicherungsdeckung beschränkt.
- 13. Abrechnung – Zahlung**
- 13.1. Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß. Einzureichen sind prüffähige Rechnungen in doppelter Ausfertigung, aus denen die ausgeführten Leistungen sowie alle erhaltenen Zahlungen ersichtlich sein müssen. In der Schlussrechnung ist jedenfalls die Gesamtleistung abzurechnen. Vorbehalte sind unzulässig. Der NU ist nicht berechtigt, nachträgliche Forderungen geltend zu machen. Der HU ist jedoch berechtigt, Überzahlungen zurückzufordern; dieser Anspruch des HU verjährt nach den gesetzlichen Vorschriften, frühestens aber vier Jahre nach Fälligkeit der Schlussrechnung des NU. Rechnungen sind rechtzeitig in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der vom AG zugeordneten Bestell- oder Vertragsnummer bei der in der Bestellung angegebenen Rechnungsanschrift einzureichen. Die Rechnungsstellung darf nur durch den AN erfolgen. Der AG ist nur dann verpflichtet, Rechnungen zu bearbeiten, wenn sie die Auftrags- bzw. Bestellnummer und die Positionsnummer, wie in der Bestellung angegeben, enthalten, wobei jede Rechnung nur eine Bestell- bzw. Auftragsnummer enthalten darf, ihnen ein geeigneter Leistungsnachweis beigelegt ist, die Empfangsstelle angeführt sowie die gesetzliche Umsatzsteuer ausgewiesen ist. Darüber hinaus muss die Rechnung den Anforderungen des § 11 UStG entsprechen. Rechnungen sind in der vereinbarten Währung zu stellen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Anforderungen, hat der AG eine Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten.
- 13.2. Zahlungen erfolgen per Überweisung nach Leistungs- oder Teilleistungserbringung und Zugang der Rechnung oder Teilrechnung innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug, es sei denn es wird eine abweichende Vereinbarung getroffen. Der Skontoabzug bezieht sich auf den jeweiligen Bruttorechnungsbetrag.

- 13.3. Die Zahlungs-/Skontofristen beginnen mit Zugang der prüffähigen, den genannten Voraussetzungen entsprechenden Rechnung bei der in der Auftragserteilung angegebenen Rechnungsanschrift. Vorauszahlungen werden nicht geleistet. Bei Rechnungen, die zwischen dem 23. Dezember eines Jahres und dem 6. Januar des Folgejahres beim HU eingehen, beginnt die Zahlungsfrist unabhängig vom Zeitpunkt des tatsächlichen Einlangens am 7. Januar des Folgejahres, sofern alle anderen Voraussetzungen für den Fristbeginn vorliegen.
- 13.4. Die Zahlungen erfolgen unter Abzug des zu vereinbarenden Einbehaltes für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. Der Haftungsrücklass für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des HU beträgt 5 % des Gesamtpreises. Die Einzahlung des Einbehaltes auf ein Sperrkonto wird einvernehmlich ausgeschlossen. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Höhe der Restforderung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so verpflichtet sich der NU zu einer entsprechenden Rückzahlung.
- 13.5. Die Zahlung auf Forderungen des NU erfolgt in der Regel an zwei Buchungstagen pro Woche (Mo-Fr), wobei der NU keinen Anspruch auf vorfällige Zahlungen hat.
- 13.6. Die Anerkennung sowie die Zahlung von Rechnungen stellt kein Anerkenntnis der Leistung dar und schließt Rückforderungen, z.B. wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Bei Überzahlung verpflichtet sich der NU zur Erstattung des zu viel gezahlten Betrages zzgl. 5 % Zinsen seit Zahlung. Der HU hat das Recht, einen Teil oder den gesamten Rechnungsbetrag zurückzubehalten, bis die Leistung den Qualitätsanforderungen entspricht. Sonstige Rechte, insbesondere auf Verbesserung, Preisminderung, Ersatzvornahme, Rücktritt oder Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- 13.7. Sollte der NU seinen Verpflichtungen zur Lohnzahlung gegenüber seinen Mitarbeitern nicht nachkommen, so ist der HU berechtigt, im Falle von offenen Lohnforderungen diese den Mitarbeitern auszuzahlen und von offenen Rechnungen des NU einzubehalten. Diese Ersatzvornahme gilt nur für ausstehende Nettolöhne. Alle anderen Arbeitgeberverpflichtungen obliegen weiter dem NU.
- 13.8. Bei Bauleistungen (gem. §19 Abs. 1a dritter Unterabsatz UStG 1994) gilt: der AG ist mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt. Falls es sich bei der Durchführung der o.a. Leistung um Erbringung von Bauleistungen handelt geht die Steuerschuld gem. §19 Abs. 1a UStG auf den Leistungsempfänger über (UID-Nr. ATU15107006).
- 14. Stundenlohnarbeiten**  
Stundenlohnarbeiten dürfen nur nach besonderer, schriftlicher Beauftragung des HU durchgeführt, müssen täglich nachgewiesen und der Nachweis vom HU gegengezeichnet werden. Andernfalls kann der NU keine Vergütung geltend machen. Wird nach Stunden vergütet, wird nur die reine Arbeitszeit ohne Pausen vergütet; Fahrtzeiten und –kosten werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem HU gesondert vergütet. Wartezeiten werden nur vergütet, wenn sie von HU nachweislich zu vertreten sind.
- 14.1. Die Abzeichnung der Taglohnstunden kann nur durch den bevollmächtigten Vertreter des HU erfolgen. Die Höhe der Vergütung für eine Lohnstunde wird zwischen HU und NU besonders vereinbart.
- 14.2. Sollte sich bei späterer Prüfung herausstellen, dass die bereits unterschriebenen Stundenlohnzettel vertragliche Leistungen (einschließlich Nebenleistungen) betreffen, so werden diese nicht vergütet. Bei evtl. Doppelzahlung gilt Ziff. 13.4.
- 15. Beendigung des Vertrages**
- 15.1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grunds ist der HU berechtigt, fristlos vom Nachunternehmervertrag zurückzutreten. Das gilt insbesondere dann, wenn der NU wesentliche Vertragsbestimmungen oder gesetzliche Vorschriften verletzt oder gegen den Verhaltenskodex des HU oder Grundwerte der Global Compact-Initiative verstößt. Darüber hinaus ist der HU zum fristlosen Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der Vertrag mit dem AG, aus welchem Grund immer, vorzeitig aufgelöst wird. Der NU hat dann nur Anspruch auf Vergütung der Leistungen, die er bis zum Vertragsrücktritt erbracht hat. Weitergehende Ansprüche des NU sind ausgeschlossen. Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet, die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen.
- 15.2. Ein wichtiger Grund zum fristlosen Vertragsrücktritt durch den HU liegt insbesondere vor,
- bei Untergang der bereits erbrachten Leistung;
  - wenn aufgrund eines vom NU zu vertretenden Umstandes die vereinbarte Leistung nicht oder mangelhaft erfolgt und der NU innerhalb der vom HU gesetzten Nachfrist die ordnungsgemäße Vertragsleistung nicht erbringt.
  - wenn der NU eine vom HU untersagte Ausführungsart fortsetzt.
  - wenn der Auftraggeber des HU aus vom NU zu vertretenden Gründen den Hauptauftrag kündigt oder die Kündigung des Hauptauftrages androht.
  - wenn der NU seine Zahlungen einstellt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des NU mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;
  - wenn über das Vermögen des NU ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen.

- wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;
  - wenn der andere Vertragspartner
    - a) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstößende Abreden getroffen hat;
    - b) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- 15.3. Teilrücktritte berechtigen nicht zur Preiserhöhung.
- 15.4. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.
- 15.5. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gilt Folgendes:
- Begehung des Vertragsobjektes mit dem HU und Erstellung eines Übergabeprotokolls.
  - Übergabe aller dem NU übergebenen Unterlagen nebst Kopien sowie der Objektschlüssel, Zutrittssysteme und Vollmachten an den HU.
- 16. Sonstiges**
- 16.1. Forderungen des NU gegen den HU aus diesem Vertragsverhältnis können an Dritte nur mit Zustimmung des HU im Einzelfall abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt insbesondere auch für den Verkauf von Forderungen (Factoring). Der HU erhält als Ersatz für den administrativen Aufwand zwei Prozent des abgetretenen Betrags.
- 16.2. Der NU ist nicht berechtigt, Forderungen des HU durch Aufrechnung mit Ansprüchen welcher Art auch immer aufzuheben, es sei denn, die Ansprüche sind vom HU anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Der HU ist berechtigt gegen Ansprüche des NU auch mit Ansprüchen aufzurechnen, die Unternehmen zustehen, an denen die Apleona GmbH mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 50 % beteiligt ist (Apleona Konzerngesellschaften). Der HU ist weiters berechtigt, seine Forderungen mit Gegenforderungen zu verrechnen, die dem AN gegen eines der vorgenannten Unternehmen der Apleona Gruppe zustehen. Über die zur Aufrechnung berechtigten Konzerngesellschaften erteilt der AG auf schriftliche Anfrage des AN Auskunft.
- 17. Zutritt zu Gebäuden**
- Wird zur Ausführung der Leistung die Anwesenheit des NU oder seiner Erfüllungsgehilfen auf dem Gelände oder in den Räumen des HU oder der Auftraggeber des HU erforderlich, wird die jeweilige Hausordnung für betriebsfremde Beschäftigte Bestandteil dieser Bedingungen.
- 18. Gewerbliche Schutzrechte / Urheberrechte**
- 18.1. Der NU haftet dafür, dass durch seine Leistung keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der NU stellt den HU von sämtlichen etwaigen Ansprüchen, insbesondere von Schadensersatzansprüchen Dritter, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, in voller Höhe frei.
- 18.2. Die Freistellungsverpflichtung des NU bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem HU aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 18.3. Der HU behält sich an sämtlichen dem NU zwecks der Leistungserbringung übergebenen oder in sonstiger Weise zur Kenntnis gebrachten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rohstoff- und Produktspezifikationen sowie sonstigen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor.
- 18.4. Über alle im Zusammenhang mit Leistungen an den HU in Verbindung stehenden Informationen ist grundsätzlich Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren; Dritte sind auch verbundene Gesellschaften des NU. Informationen, technischer und nichttechnischer Art, die der NU in Zusammenhang mit der Anfrage bzw. Beauftragung und Leistungserbringung vom HU erhalten hat und die nicht allgemein bekannt sind, darf er ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich machen. Für technische Informationen jeder Art, wie z.B. Zeichnungen, Spezifikationen und Beschreibungen, gilt zusätzlich, dass sie nicht ins Ausland verbracht werden dürfen, es sei denn, sie sind veröffentlicht oder allgemein bekannt. Der NU hat dem HU auf Anforderung nach Abwicklung der Bestellung alle Unterlagen, wie Zeichnungen und Beschreibungen zurückzugeben. Der NU wird dem HU keine Informationen überlassen, die er für vertraulich hält. Demzufolge werden Informationen, die dem HU zugänglich gemacht werden, nicht als vertraulich angesehen. Hält der NU eine Ausnahmeregelung für erforderlich, ist diese schriftlich zu vereinbaren.
19. **Datenschutz**
- Der NU stimmt zu, dass der HU sämtliche Daten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vertragsbeziehung unter Wahrung des Datenschutzes speichert und verarbeitet. Darüber hinaus ist der NU damit einverstanden, dass der HU Daten an Dritte weitergibt, soweit das im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vertragsbeziehung erforderlich ist.
20. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen anzuwenden. Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Der AN hat dem AG jedenfalls sämtliche Kosten seiner Rechtsverfolgung, insbesondere Kosten der berufsmäßigen Parteienvertreter des AG und vorprozessuale Kosten, zu ersetzen.



**21. Schlussbestimmungen**

- 21.1. Der Nachunternehmervertrag ersetzt alle mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen über den Vertragsgegenstand und enthält gemäß dem Verhandlungsprotokoll die gesamte Vereinbarung zwischen dem HU und dem NU.
- 21.2. Kommt der NU einer Verpflichtung auch bis zum Ablauf einer vom HU gesetzten angemessenen Frist nicht oder nicht vollständig nach, kann der HU die notwendigen Handlungen auf Kosten des NU selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Der HU kann in diesen Fällen einen pauschalen Gemeinkostenzuschlag von fünfzehn Prozent auf die angefallenen Fremdkosten erheben.
- 21.3. Der NU verpflichtet sich gegenüber dem HU, auf Verlangen des HU einen mit diesem Vertrag identischen Werkvertrag mit dem Auftraggeber des HU abzuschließen (Einstiegsrecht).
- 21.4. Der NU verzichtet darauf, den Nachunternehmervertrag ganz oder teilweise wegen Irrtums oder aus irgendwelchen anderen Gründen anzufechten.
- 21.5. Der Nachunternehmervertrag geht auf Seiten des HU auf jeden Rechtsnachfolger über. Auf Seiten des NU kann der Nachunternehmervertrag nur dann wirksam auf einen Rechtsnachfolger übergehen, wenn der HU vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- 21.6. Im Fall der Weitergabe von Leistungen oder der Beauftragung von Dritten wird der NU seine Vertragspartner zur Einhaltung des Nachunternehmervertrags und aller damit verbundenen Vorschriften verpflichten und ihnen auferlegen, die Pflichten auf ihre Vertragspartner zu überbinden.
- 21.7. Der NU trägt alle vertraglich nicht ausdrücklich geregelten Kosten, Steuern und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung des Nachunternehmervertrags entstehen.